

Nach einer kurzen Diskussion schlägt Stv. Neukrantz vor, dass sich der Stadtrat bei der Abstimmung, wie schon im Dezember, enthalten und ausschließlich der Bürgermeister zustimmen sollte, um somit den Protest des gesamten Stadtrates über die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes auszudrücken.

Der Stadtrat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Die vom Rat am 10.12.2003, TOP 9, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf 1,57 € festgesetzte Verbrauchsgebühr wird rückwirkend ab 01.01.2004 auf 1,62 € je cbm angehoben. Grundlage ist die vorliegende neue Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2004.
2. 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 14. Juli 2004 folgenden 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,62 €"

Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und ersetzt den vom Stadtrat am 10.12.2003 beschlossenen 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Abstimmungsergebnis: 1 Jastimme, 33 Enthaltungen